

LF 10 – Gemeinde Markersdorf OFW Pfaffendorf

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

§ 1 Grundlagen des Vertrages

1. Für die Ausführung der Leistung gelten in dieser Reihenfolge:
 - diese weiteren Besonderen Vertragsbedingungen nebst Anlagen
 - die Vergabeunterlagen, des vom Auftraggeber zur Ermittlung des Auftragnehmers durchgeführten Vergabeverfahrens, bestehend aus der Leistungsbeschreibung, den Leistungsverzeichnissen, Formblättern und Anlagen
 - das Angebot des Auftragnehmers, das er in dem Vergabeverfahren abgegeben hat /Angebotsschreiben einschl. der diesem Schreiben beigefügten Anlagen – Nachweise, Erklärungen – insbesondere die in den Preisblättern eingetragenen Preise,
 - die VOL/A und B sowie VgV in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung
 - das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung
2. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.
3. Bei der Leistungserbringung sind schließlich die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den behördlichen Auflagen und Bedingungen erfolgt.
2. Der Auftragnehmer wird sämtliche privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, einholen bzw. aufrechterhalten.
3. Die in der Leistungsbeschreibung darüber hinaus festgeschriebenen Verpflichtungen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten.
4. Der Auftragnehmer hat die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 3 Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung des o.g. Vertrages bzw. Auftrages, dass er innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland
 - die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einhält und
 - bei seinen Beschäftigten bzw. der Nachunternehmer seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlt.Der Auftragnehmer bestätigt, dass er nicht wegen eines Verstoßes gemäß §§ 19, 21 MiLoG (z. B. Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 € belegt worden ist.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt zum Beweis der in Abs. 1 enthaltenen Verpflichtungen entsprechende Nachweise zu verlangen. Bei Nichtvorlage der entsprechenden Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten.

3. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflichten dieser Erklärung, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und vom Auftragnehmer Schadenersatz und eine ggf. vereinbarte Vertragsstrafe zu verlangen. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, den Teil der noch nicht vollendeten Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Sollte der Auftraggeber zukünftigen Haftungsansprüchen oder staatlichen Sanktionsmaßnahmen ausgesetzt sein, die durch einen Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Verpflichtungserklärung entstehen, erklärt er sich bereit, dem Auftraggeber alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Vergütung / Zahlung

1. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die zu erbringende Leistung entsprechend der dem Angebotsschreiben der Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Preisblätter. Alle genannten Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern sich einzelne oder mehrere der im Angebotsschreiben aufgeführten Preise auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 jeweils der preisrechtlich zulässige Preis. Auf Verlangen ist die Urkalkulation vorzulegen.
3. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut.
4. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft, oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
5. Bei Rückforderung des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB), kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an, die aus dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 v.H. über dem Basiszins des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
6. Die für die Vorauszahlung geforderte Bürgschaft ist von einem
 - in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesenzugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen. Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen: „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

§ 5 Verzug

Kommen der/die Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, haben er/sie für jede Woche der Verspätung 0,5 % der Bruttoabrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der Bruttoabrechnungssumme, an den Auftraggeber als Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn,

er/sie hat/haben den Verzug nicht zu vertreten. Der ggf. fällige Betrag wird von der letzten fälligen Rechnung des Auftragnehmers in Abzug gebracht.

§ 6 Mängelbeseitigung

Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, so kann der Auftraggeber Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-/ Material-, Fracht- und Überführungskosten zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Teile, die er durch andere ersetzt, zu seinen Lasten zurückzunehmen.

Werden durch die Nachbesserung zusätzlich vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, müssen auch diese Kosten einschließlich der anfallenden Kosten für die benötigten Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel (z. B. Schmierstoffe) vom Auftragnehmer getragen werden.

Die anzugebende Mängelbeseitigungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann. Festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Haftung / Freistellung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen.
2. Die Haftung richtet sich, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen durch Dritte gegen den Auftraggeber erhobenen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen frei, sofern diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Leistung im Sinne dieses Vertrages gründen. Der Auftragnehmer ist ebenso verpflichtet, den Auftraggeber von Haftpflichtschäden freizustellen. Die Freistellung umfasst auch Ansprüche, die aus Folgeschäden resultieren.

§ 8 Überwachung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der von dem Auftragnehmer übernommenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder den von ihm Beauftragten hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einrichtungen geben und die Dokumentation über die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Überwachung eigenes Personal oder beauftragte Dritte einzusetzen. Er kann die Vorlage von für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen vom Auftraggeber verlangen.

§ 9 Kündigung aus wichtigem Grund

Ein wichtiger Grund i.S.d. § 8 VOL/B liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personal gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

§ 10 Wettbewerbsbeschränkungen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages und begründen Ansprüche auf Schadenersatz wie im Folgenden dargelegt.

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Bruttoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 11 Abnahme

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

§ 12 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Nachprüfung

Bei behaupteten Verstößen kann sich der Bieter an die zuständige Vergabekammer zwecks Nachprüfung wenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag bei der Vergabekammer unzulässig ist, sofern ein Verstoß gegen Vergabevorschriften, der im Vergabeverfahren erkannt wird, nicht unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber gerügt wird. Ebenfalls gilt dies bei Verstößen gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind und nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Gleiches gilt für Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind und nicht spätestens bis zu der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Vergabeverfahren spätestens 15 Kalendertage nach Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, beantragt werden muss.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit/ Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Satz 1 und 2 gelten für etwaige Lücken dieses Vertrages entsprechend.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu den Besonderen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.
2. Gerichtsstand ist Görlitz.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die von uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

Firma d. Bieters: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____ E-Mail: _____

Telefonnummer: _____

(Ort, Datum)

(Name)

(Stempel und Unterschrift)
nur bei schriftlicher Angebotsabgabe

Ich

(Name, Vorname)

(Stellung/ Funktion im Unternehmen)

bestätige hiermit die Richtigkeit und Verbindlichkeit dieses Angebotes und erkläre, dass ich durch das vorgenannt bietende Unternehmen zur Abgabe der Erklärungen in diesem Angebot berechtigt bin.